

Steuerliche Behandlung von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung – Stellungnahme zur Verfügung der OFD Frankfurt vom 13.06.2008 (S 2223 A – 155-St216)

1. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagement“

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“¹ vom 10.10.2007 sollte vor allem der Spendenabzug vereinheitlicht und verbessert werden. Ziel war insbesondere eine Förderung der Stiftungen durch eine Ausweitung des Abzugs von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die erweiterte Abzugsfähigkeit der Vermögensstockspenden über die Zuwendung anlässlich der Neugründung hinaus auf Zustiftungen - des Stifters oder durch Dritte - in den Vermögensstock von bereits bestehenden Stiftungen erweitert und den Höchstbetrag angehoben. In § 10b Abs. 1a EStG n.F. heißt es:

„Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.“

Korrespondierend hat der Gesetzgeber ab dem Erhebungszeitraum 2007 diese erhöhte Abzugsfähigkeit auch für die Ermittlung der Gewerbesteuer für gewerbliche Personenunternehmen gesetzlich verankert. So heißt es in § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG n.F.:

„Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag

¹ Bundesgesetzblatt 2007 Teil II Nr. 20, S. 2332.

n e b e n² der Kürzung nach Satz 1³ eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen.“

2. Die Verfügung der OFD Frankfurt vom 13.06.2008

Nicht ganz eindeutig ist durch die Änderungen im Rahmen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ das Verhältnis der Vorschrift über den „normalen“ Spendenabzug in § 10b Abs. 1 EStG n.F. zur Vorschrift über den erweiterten Spendenabzug für Vermögensstockspenden in § 10b Abs. 1a EStG n.F. geregelt.⁴ Aus diesem Grund äußert sich die OFD Frankfurt in der Verfügung vom 13.06.2008 zu der Anwendung der Vorschriften wie folgt:

„Ein Wechsel zwischen § 10b Abs. 1 und Abs. 1a EStG ist nicht zulässig. Stellt der Steuerpflichtige den Antrag auf Berücksichtigung von Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, so hat er dadurch sein Wahlrecht ausgeübt. Übersteigen die Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb des zuwendungsbezogenen 10-Jahres-Zeitraums den Höchstbetrag von 1.000.000 € kann der 1.000.000 € übersteigende Teil nicht als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.“

² Hervorhebung durch den Verfasser.

³ In § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG findet sich die korrespondierende Vorschrift zu § 10b Abs. 1 EStG.

⁴ So auch Augsten/Höreth: in hrsg.: Ernst & Young/BDI: Die Unternehmensteuerreform 2008, Bonn 2007, S. 378.

Nach Auffassung der OFD Frankfurt hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, die Spende in den Vermögensstock einer Stiftung als „normale“ Spende zu behandeln und damit in den Grenzen des § 10b Abs. 1 EStG n.F. als Sonderausgaben abzuziehen. Für den Teil der Vermögensstockspende, der die Grenze in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter übersteigt, besteht nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG n.F. ein unbeschränkter Spendenvortrag.

Alternativ kann der Steuerpflichtige nach Auffassung der OFD Frankfurt die Vermögensstockspende auf Antrag (nur) vollständig im Rahmen des § 10b Abs. 1 a EStG n.F. über 10 Jahre als Sonderausgabe abzuziehen. Der Betrag der Spende, der die Grenze des § 10b Abs. 1 a Satz 1 EStG n.F. in Höhe von 1 Million EURO übersteigt, geht unter. Ein Abzug nach § 10b Abs. 1 EStG n.F. ist nach Auffassung der OFD Frankfurt insoweit nicht möglich.

Damit schließt die OFD Frankfurt bei Anwendung des erweiterten Abzuges nach § 10b Abs. 1 a EStG n.F. die Anwendung des „normalen“ Spendenabzuges nach § 10b Abs. 1 EStG n.F. aus.

Des Weiteren schließt die OFD Frankfurt die Anwendung des erweiterten Spendenabzuges für Stiftungen aus, deren Grundstockvermögen bereits während der Dauer ihres Bestehens für die gemeinnüt-

zigen⁵ Zwecke ausgegeben werden kann – sog. Verbrauchsstiftungen⁶.

Hierzu führt die OFD Frankfurt aus:

„Zuwendungen in Verbrauchsstiftungen sind nicht nach § 10b Abs. 1a EStG begünstigt.“

3. Stellungnahme

3.1 Zum Verhältnis von § 10b Abs. 1a EStG zu § 10b Abs. 1 EStG

Die bisherige Regelung des § 10b Abs. 1a EStG a.F. enthielt eine klarstellende Aussage zu dem Verhältnis zwischen dem erweiterten Spendenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung nach § 10b Abs. 1a EStG a.F. und dem „normalen“ Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG a.F. Hierzu hieß es in § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG a.F.:

„Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 in den Vermögensstock einer Stiftung [...] können [...] neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden.“

Damit hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass für die Teilbeträge der Vermögensstockspende, die den zulässigen Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG a.F. überstiegen, in den zulässigen Grenzen ein Abzug nach § 10b Abs. 1 EStG a.F. zu erfolgen hat.

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ hat der Gesetzgeber die Klarstellung zum Verhältnis der

beiden Vorschriften aus dem Einkommensteuergesetz entfernt. Allerdings geht weder aus der Regierungsbegründung zu dem Gesetzesentwurf⁷ noch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst eine gewollte Änderung in Bezug auf das Verhältnis der Vorschriften zueinander hervor.⁸ Ein Hinweis auf die Beibehaltung der Anwendung beider Vorschriften nebeneinander gibt auch die Formulierung in § 10b Abs. 1a EStG n.F. Wie oben bereits ausgeführt heißt es dort: „Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung [...] können [...] *zusätzlich*⁹ zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.“ „Zusätzlich“ als synonym für „daneben“ und „überdies“ bedeutet, beide Vorschriften finden nebeneinander Anwendung.¹⁰

Darüber hinaus gibt es auch keinen Grund anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit der Vermögensstockspenden im Rahmen der Einkommensteuer anders regeln wollte als bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages als Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer. Dort wurde, wie oben ausgeführt, das Nebeneinander beider Spendenabzugsvorschriften im Gesetz eindeutig aufgenommen. Somit ist nach Auffassung des Verfassers davon auszugehen, dass es sich in § 10b Abs. 1a EStG n.F. lediglich um eine andere, aber das Nebeneinander beider Vorschriften anordnende, Wortwahl handelt.

Die Einschränkung der OFD Frankfurt durch ein sich gegenseitig ausschließendes Wahlrecht auf Antrag § 10b Abs. 1a EStG n.F. statt § 10b Abs. 1 EStG n.F. anzuwenden, ist damit weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung zum Gesetzesentwurf zu entnehmen. Auch verfügt die OFD Frankfurt mit ihrer Einschränkung eine Anwendung zu

Lasten des Steuerpflichtigen, wenn beispielsweise der Höchstbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG n.F. überschritten ist und damit der Spendenabzug endgültig unterginge oder aber § 10b Abs. 1 EStG n.F. gar einen höheren Spendenabzug zuließe. Eine so einschränkende Auslegung widerspräche dem Zweck der Gesetzesänderung, die Kapitalausstattung von Stiftungen zu fördern.¹¹

Die in der Verfügung getroffenen Aussagen zum Verhältnis zwischen § 10b Abs. 1 EStG n.F. und § 10b Abs. 1a EStG n.F. sind spenderfeindlich und mit dem Gesetz nicht vereinbar. Daher sollte die Finanzverwaltung ihren Standpunkt noch einmal überprüfen.

3.2. Zum Verbot der Anwendung auf Verbrauchsstiftungen

Ob der erhöhte Spendenabzug in den Vermögensstock von Stiftungen auch bei der Zuwendung an Verbrauchsstiftungen Anwendung findet, war für die Regelung in § 10b Abs. 1a EStG a.F. umstritten.¹² Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Änderung dieser Vorschrift durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ keinen abschließenden Hinweis auf die Anwendbarkeit auf Spenden an Verbrauchsstiftungen eingefügt.

Gegen die Anwendung des erhöhten Spendenabzuges für Verbrauchsstiftungen lassen sich durchaus gewichtige Gründe anführen. So will der Gesetzgeber nur Zuwendungen in den „Vermögensstock“ einer Stiftung fördern. Eine gesetzliche Definition für diesen Begriff findet sich nicht. Unter dem Vermögensstock kann das Vermögen verstanden werden, das der Stiftung mit der Auflage übertragen wird, dieses dauerhaft ertragbringend anzulegen und mit Hilfe der erzielten Erträge

⁵ Der Begriff „gemeinnützig“ stellt lediglich einen Teil der steuerbegünstigten Zwecke dar. Er soll im Folgenden allgemein für alle steuerbegünstigten Zwecke des § 51 AO stehen.

⁶ Zum Begriff der Verbrauchsstiftungen siehe u.a. Feick/Timmer, *Stiftung&Sponsoring* 5/2006, S.18ff.

⁷ BT-Drucks. 16/5200 vom 03.05.2007, S. 16f.

⁸ So auch Tiedke/Möllemann, *DStR* 12/2007, S. 512.

⁹ Hervorhebung durch den Verfasser.

¹⁰ So auch Hüttemann, *DB* 40/2008, S. 2165.

¹¹ So auch Hofmeister: in Blümich *EStG-Kommentar*, hrsg: Heuermann, zu § 10b EStG, Tz. 88.

¹² Zustimmung z.B. Wallenhorst, *DStR* 24/2002, S. 984; ablehnend z.B. Lex. *DStR* 46/2000, S.1942.

dauerhaft den Satzungszweck zu verwirklichen.¹³ Ob diese „dauerhafte“ Widmung jedoch tatsächlich bei Stiftungen, deren Grundstockvermögen bereits während der Dauer ihres Bestehens für die gemeinnützigen Zwecke verbraucht werden kann, vorliegt, ist fraglich. Bei diesen Stiftungen verfehlt die Anwendung des erhöhten Sonderausgabenabzugs unter Umständen den Zweck der Stärkung des dauerhaften Stiftungskapitals.¹⁴

Andererseits anerkennt die überwiegende Mehrheit die Verbrauchsstiftung als besondere Ausprägungsform der sog. Einheitsstiftung¹⁵ und sie ist, zumindest in einigen Bundesländern, eine anerkannte Form der Stiftung.¹⁶ Sie verfügt über einen Vermögensstock – der zwar verbraucht wird. Ebenso steht die für die Verbrauchsstiftung typische befristete Lebensdauer den Vorschriften zur Gemeinnützigkeit nicht entgegen.¹⁷ Sofern nun davon ausgegangen wird, dass sich die erhöhte Abzugsfähigkeit der Spende in den Vermögensstock nach § 10b Abs. 1a EStG n.F. dem Wortlaut nach an alle Stiftungen im Rechts-

sinn wendet, ist diese auch auf Vermögensstockspenden an Verbrauchsstiftungen anzuwenden.¹⁸

Die OFD Frankfurt vertritt in ihrer Verfügung vom 13.06.2008 die Auffassung, § 10b Abs. 1a EStG n.F. finde generell auf Verbrauchsstiftungen keine Anwendung. Abgesehen davon, dass eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert gewesen wäre, steht der Verfasser einer gänzlich undifferenzierten Ablehnung und damit einer stifterfeindlichen Anwendung durch die Finanzverwaltung kritisch gegenüber. Akzeptabel scheint beispielsweise als Voraussetzung für eine Anwendung des § 10b Abs. 1a EStG n.F. festzuschreiben, dass sich das Stiftungskapital innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren nicht verbrauchen darf, was wiederum zu einer Deckungsgleichheit von Zivil- und Steuerrecht führen würde.¹⁹ Damit wäre auch eine gewisse „Dauerhaftigkeit“ der Zustiftung in das Grundstockvermögen erreicht und die oben dargestellte Kritik entkräftet.

Sofern die Finanzverwaltung bei dieser Haltung bleibt, steht den Spendern in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Verbrauchsstiftung anlässlich der Gründung oder als Zustiftung lediglich der Abzug in den meist engeren Grenzen des § 10b Abs. 1 EStG n.F. zur Verfügung. Dabei wird der unbeschränkte Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG n.F. in der Regel eher ein schwacher Trost bleiben.

3.3 Zusammenfassung

Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2007 den Spendenabzug insbesondere in den Vermögensstock von Stiftungen erweitert. Der Gesetzgeber gewährt die erweiterte Abzugsmöglichkeit

zusätzlich (§ 10b Abs. 1a EStG n.F.) bzw. *neben* (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG n.F.) den allgemeinen Spendenabzugsmöglichkeiten. Die von der OFD Frankfurt vorliegende Auslegung eines den allgemeinen Spendenabzug ausschließenden Antrages auf erweiterten Abzug der Vermögensstockspenden hält der Verfasser für unzutreffend.

Ebenso legt die OFD Frankfurt mit dem Ausschluss der Anwendung des § 10b Abs. 1a EStG n.F. auf Spenden an Verbrauchsstiftungen die Vorschrift stifterfeindlich aus. Da die Anwendung auf diese besondere Form der Stiftungen bereits seit Einführung des Gesetzes umstritten ist, wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert gewesen. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung diese Stiftungsform von der Begünstigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen scheint, wird der verfügte Ausschluss durch die OFD Frankfurt umstritten bleiben. Ob dieser Ausschluss tatsächlich im fiskalischen Interesse des Staates liegt, der gerade die Bereitstellung von Kapitalvermögen für gemeinnützige Zwecke fördern möchte, bleibt ohnedies fraglich.

Alexandra Pauls*

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

¹³ Vgl. Buchna: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Auflage, Bremen 2008, S. 414.

¹⁴ Vgl. Hüttemann, DB 38/2007, S. 2057.

¹⁵ Vgl. Pauli, ZSt 3/2008, S. 100. Darüber hinaus hatte die Bundesregierung das Recht auf die Errichtung einer Verbrauchsstiftung zumindest in ihrer Begründung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts“ vom 11.04.2002 ausdrücklich bestätigt, vgl. BT-Drs. 14/8765, S. 8. In dem verabschiedeten Gesetzestext wurde allerdings die Voraussetzung der „dauernden“ Erfüllung des Stiftungszwecks ergänzt. Jedoch bedeutet dies laut Gesetzesbegründung auch nicht zwingend eine ewige Dauer, sondern lediglich nachhaltig, also auf längere Zeit andauernd, vgl. BT-Drs. 14/8894, S. 10.

¹⁶ Vgl. Feick/Timmer, aaO, S. 18.

¹⁷ Vgl. Wallenhorst, DStR 24/2002, S. 987.

¹⁸ Vgl. Wallenhorst, aaO, S. 988, ebenso Pauli, aaO, S. 102.

¹⁹ Vgl. Pauli, aaO, S. 102.

Bundespräsident Horst Köhler würdigt Bürgerstiftungen in ganz Deutschland



Foto: Hanjo Volster

Am Vormittag des 14. Oktober 2008 würdigte Bundespräsident Horst Köhler bei der Festveranstaltung des 10. Geburtstages der Bürgerstiftung Wismar die deutsche Bürgerstiftungsbewegung. Der Bundespräsident lobte das Engagement der vielen Stifterinnen und Stifter und die Strahlkraft der Bürgerstiftungen. "Bürgerstiftungen vereinen Menschen, die gestalten wollen, Verantwortung übernehmen und sich einsetzen für ihr Lebensumfeld. Engagement stiftet Lebensqualität und ist Lebensqualität. Es ist eine Investition für ein gesellschaftliches Miteinander, wie es sich die meisten von uns wünschen und zu dem alle beitragen können", betonte der Bundespräsident. Über 500 Gäste nahmen an der Festveranstaltung teil, davon rund 100 Teilnehmer von Bürgerstiftungen aus ganz Deutschland. Der Bundespräsident zeigte sich beeindruckt vom Engagement der mehr als 13.000 Stifterinnen und Stifter, die sich in die „Institutionen wachen Bürgersinns“ einbringen.

Die neuesten Umfrageergebnisse der Initiative Bürgerstiftungen zur Entwicklung des Bürgerstiftungswesens belegen diese Aussagen eindrücklich. Die Bürgerstiftungsidee expandiert kontinuierlich. Allein im letzten Jahr gab es 30 Neugründungen. Der Sektor "Bürgerstiftungen" ist damit der im Stiftungswesen am Schnellsten wachsende. 166 Bürgerstiftungen tragen aktuell das Gütesiegel, das der Bundesverband

Deutscher Stiftungen seit 2002 an diejenigen Bürgerstiftungen, die den „10 Merkmalen einer Bürgerstiftung“ entsprechen, verleiht. Knapp 100 Mio. Euro beträgt das Kapital, das von den Bürgerstiftern inzwischen zusammengetragen worden ist.

Der Einsatz der Stifterinnen und Stifter zeigt sich jedoch nicht nur im Anstieg des Gesamtkapitals – auch 260.000 Stunden ehrenamtlicher Arbeit werden jährlich in die Stiftungen investiert. „Das gemeinsame Engagement verbindet den einzelnen mit seinem Gemeinwesen und stärkt den sozialen Zusammenhalt“, erklärt Dr. Wilhelm Krull, Vorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und fügt hinzu, dass die Bürgerstiftung „ein wichtiges Element der Entwicklung der Bürgergesellschaft“ darstellt.

Bürgerstiftungen werden zu immer wichtigeren Unterstützern zukunftsorientierter, nachhaltiger Projekte in ihrer Region. Allein im letzten Jahr konnten sie 7,5 Millionen Euro Erträge abschöpfen. Den Schwerpunkt ihrer Fördertätigkeit bilden dabei die Bereiche Jugend, Bildung und Erziehung sowie soziale Zwecke. Die Bürger.Stiftung.Halle möchte z.B. im Rahmen des Projekts „Halle hat Talent“ Kinder ihre Begabungen unter kundiger Leitung entfalten lassen. In Berlin wurde das Projekt „Heimathafen“ ins Leben gerufen, in dem Jugendliche ihre eigenen Ideen im Interesse ihres städtischen Umfelds und ihrer Mitmenschen einbringen und mit Hilfe professioneller Beratung und Ehrenamtlicher verwirklichen können. Den Traum eines jeden Kindes, einmal ein Star in der Manege zu sein, verwirklicht die Bürgerstiftung Hannover im Rahmen des Kinderzirkus Sahlino.

Die Initiative Bürgerstiftungen ist das einzige unabhängige Kompe-

tennenzentrum für alle Fragen zum Thema Bürgerstiftungen. Als Projekt des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen wird sie gefördert von der Robert Bosch Stiftung, der Breuninger Stiftung, der Körber-Stiftung der Charles Stewart Mott Foundation sowie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Beratung ist dank der Unterstützung durch die Projektförderer für Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen völlig kostenfrei. In der im Oktober erschienenen Publikation „Menschen und Mitbürger im Mittelpunkt: Bürgerstiftungen stellen sich vor 2008/2009“ können die Ergebnisse der jährlichen Märzumfrage und die innovativen Projektideen der Bürgerstiftungen nachgelesen werden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit in den kommenden drei Jahren wird auf den ostdeutschen Bundesländern liegen. Finanziert durch das Bundesfamilienministerium und in Kooperation mit der Bürgerstiftung Dresden, hat die IBS das Projekt „Bürger- und Gemeinschaftsstiftungen Ost“ ins Leben gerufen. In Informationsveranstaltungen, einer kleinen Ausstellung und Beratungen vor Ort soll dazu angeregt werden, bestehendes bürgerschaftliches Engagement im Rahmen einer Stiftung zu bündeln (weitere Informationen unter: www.gemeinschaftsstiftungen-ost.de).

*Dr. Burkhard Küstermann, LL.M.**

* Der Verfasser ist Leiter der Initiative Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V., Mauerstraße 93, 10117 Berlin, Telefon +49 (30) 89 79 47-92 | Fax -91, mailto: Buergerstiftungen@Stiftungen.org, Internet: www.die-deutschen-buergerstiftungen.de.

Auswirkungen der Abgeltungsteuer auf den Sonderausgabenabzug für Spenden an gemeinnützige Stiftungen

Aufgerufen durch das Bundesverfassungsgericht, das in seinem Urteil vom 27. Juni 1991 (BStBl. 1991 II S. 654) neben der Gleichheit der normativen Steuerpflicht auch die Gleichheit bei deren Durchsetzung in der Steuererhebung fordert, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt. Die Abgeltungsteuer erstreckt sich auf im Privatvermögen gehaltene Finanzinstrumente. Auf die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte findet an der Quelle ein Abzug in Höhe eines linearen 25%igen Einkommensteuersatzes (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) Anwendung. Anders als bei dem bis 2008 geltenden Kapitalertragsteuereinbehalt hat dieser Abzug grundsätzlich „abgeltende“ Wirkung. Dadurch finden diese Kapitalerträge in der Regel¹ keinen Eingang in die persönliche Veranlagung des Anlegers. Folge ist, dass

- a) die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte nicht durch weitere Abzugspositionen wie Werbungskosten oder Sonderausgaben gemindert werden können und

- b) die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einnahmen auch nicht im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind, der als Berechnungsbasis u.a. für den Spendenabzug gilt.

Die Begrenzung des Abzuges von Spenden an gemeinnützige Stiftungen als Sonderausgabe im Rahmen der Veranlagung privater Spender wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ auf 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht (§ 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für Vermögensstockspenden, für die gem. § 10b Abs. 1a EStG grundsätzlich ein Abzug bis zu 1 Million EURO vorgesehen ist. Für den die 20%-Grenze überschreitenden Spendenbetrag gewährt § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG einen Spendenvortrag in künftige Veranlagungszeiträume.

Für den Fall, dass ein Spender, der zugleich abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht, aufgrund seiner Spendenhöhe der 20%-Grenze unterliegt und damit die Spende nicht vollständig als Sonderausgabe im Veranlagungszeitraum geltend machen könnte, besteht auf Antrag gem. § 2 Abs. 5b Satz 1 EStG die Möglichkeit, die abgeltungsteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte in die Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte einzubeziehen und damit die Grenze der Abzugsfähigkeit anzuheben. Allerdings kommt der Abzug der Spende als Sonderausgabe auch dann nicht oder nicht vollständig zum Tragen, wenn:

- a) ausschließlich abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, da in diesem Fall ein noch zu versteuernder Gesamtbetrag der Einkünfte als Ausgangsgröße

für den Spendenabzug nicht existiert² oder

- b) die abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte das 4-fache der den Spendenabzug zulassenden übrigen Einkünfte übersteigen, weil beispielsweise steuerliche Verluste erzielt worden sind.

Für diese Fälle kommt nur ein Vortrag des Spendenüberhangs in die folgenden Veranlagungszeiträume in Frage (§ 10b Abs. 1 Satz 3 EStG). Dieser Überhang kann in späteren Veranlagungszeiträumen innerhalb der zulässigen Grenzen – aber nicht zum Ausgleich mit Kapitaleinkünften – genutzt werden.

Zusammenfassend kann für Spender an gemeinnützige Stiftungen festgehalten werden, dass in Abhängigkeit von der Höhe des Anteils der Kapitaleinkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte, der Spendenabzug im Spendenjahr fallweise eingeschränkt oder gar ganz ausgeschlossen sein kann. Hier könnte einerseits die Gestaltungsberatung ansetzen, andererseits müsste der Gesetzgeber sich fragen, ob dies tatsächlich so gewollt war, zumal er doch Stiftungen mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ durch Erhöhung der Abzugsbeträge fördern wollte.

*Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder/
Dipl. Kauffr. Alexandra Pauls**

¹ Lediglich auf Antrag ist eine sog. „Günstigerprüfung“ möglich: Wenn eine Veranlagung zu einem niedrigeren Steuersatz als 25% führt, kann der Steuerpflichtige auch die Kapitaleinkünfte in das Veranlagungsverfahren einbeziehen und damit mit dem niedrigeren Satz versteuern (§ 32d Abs. 6 EStG). Dies wird aber nur für sehr niedrige Einkommen, bei denen ein Teil aus Kapitalvermögen besteht, zutreffen. Davon zu unterscheiden ist die „Veranlagungsoption“ gem. § 32d Absatz 4 EStG. Bei dieser kann der Steuerpflichtige trotz eines über dem Abgeltungsteuersatz liegenden persönlichen Einkommensteuersatz zur Veranlagung optieren, um beispielsweise einen nicht vollständig genutzten Sparer-Freibetrag zu berücksichtigen.

² Abhilfe schafft auch die Option zur Veranlagung der Kapitaleinkünfte nach § 32d Absatz 4 EStG nicht. Vgl. Schienke-Ohletz/Selzer, DStR 4/2008, S. 137. In diesen Fällen bleibt es bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25%.

* Herr Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre insbesondere betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Frau Alexandra Pauls ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

Informationen

Bundespräsident würdigt Engagement der Bürgerstiftungen

Im Rahmen der Festveranstaltung des 10. Geburtstages der Bürgerstiftung Wismar am **14. Oktober 2008** lobte der Bundespräsident Horst Köhler das Engagement der vielen Stifterinnen und Stifter und die *Strahlkraft der Bürgerstiftungen*. Ausführlicher Beitrag dazu in diesem Heft.

Stiftungsreport 2008/2009

Wie Vielfalt zusammenhängt -

Projekte, Initiativen und Menschen

Über 200 Seiten widmet sich der aktuelle Stiftungsreport des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen dem Thema *Integration*. In den Beiträgen werden Zuwanderer und Einheimische sowie Initiativen vorgestellt, die sich für ein besseres Zusammenleben einsetzen. Darüber hinaus werden Zahlen, Daten und Fakten zur deutschen Stiftungslandschaft vorgestellt. Die Broschüre kann über www.stiftungen.org bestellt werden.

Viertes Treffen des Parlamentarischen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Am 11. November 2008 diskutieren rund 20 Bundestagsabgeordnete mit Persönlichkeiten aus dem Stiftungswesen über die Frage *Was stiftet „Kultur“?* Im Vordergrund stand dabei der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“. Vor knapp einem Jahr hatte die Kommission dem Bundestag Empfehlungen zur Stärkung des deutschen Stiftungswesens unterbreitet.

Arend Oetker für Aufbau einer nationalen Bildungsstiftung

Auf der Konferenz „Mehr Ehre für die Lehre“ am 11. November 2008 hat sich der Stifterverbandspräsident Arend Oetker für den Aufbau einer Nationalen Bildungsstiftung ausgesprochen. *„Eine nationale Bildungsstiftung hätte viele Vorteile. Mit staatlichem Kapital gestartet, würde sie bald weiteres privates Geld anziehen. Ihre Arbeit wäre unabhängig von politischen Wechselfällen“*, so Oetker.

Preise

Auszeichnung der Pressestelle des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen mit dem Goldenen Apfel

Die Pressestelle des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen wurde am 10. Oktober 2008 vom Bundesverband deutscher Pressesprecher für ihre Kommunikationsleistung mit dem Goldenen Apfel ausgezeichnet. Die Verleihung des Goldenen Apfels im Berliner Admiralspalast war der Höhepunkt des Kommunikationskongresses 2008.

KOMPASS 2008 verliehen

Mit dem Kommunikationspreis KOMPASS 2008 wird der Bundesverband Deutscher Stiftungen am 20. November 2008 Stiftungen mit richtungsweisender Stiftungskommunikation würdigen. Der unabhängigen Jury gehören namhafte Journalisten, Stiftungsexperten und Kommunikationsfachleute an.

Insgesamt haben sich 50 Stiftungen mit 74 Einreichungen beworben. Der deutschlandweit einzige Kommunikationspreis für Stiftungen wird zum dritten Mal verliehen.

Mehr Informationen unter: www.stiftungen.org.

Preis der Werner und Inge Grüter-Stiftung verliehen

Am 29. Oktober 2008 wurde der mit € 10.000,00 dotierte jährlich ausgeschriebene Preis für Wissenschaftsvermittlung an die Nachwuchswissenschaftler Dr. Christian Wild und Philipe Havlic verliehen. Dr. Wild wird geehrt für seinen umfassenden Einsatz bei der Vermittlung hochaktueller Forschungsergebnisse für die breite Öffentlichkeit, für Multiplikatoren und für Entscheidungsträger. Philipe Havlic erhält den Preis für seinen überzeugenden und erfolgreichen Einsatz zur Vermittlung paläontologischen Wissens seit seiner frühen Jugend.

Termine

Arbeitskreis Bürgerstiftungen

Am 06.03. und 07.03.2009 findet das Treffen des Arbeitskreises Bürgerstiftungen in Herten statt.

Gesprächskreis Stiftungsprivatrecht

Am 06.03. und 07.03.2009 findet der Gesprächskreis Stiftungsprivatrecht zum Thema „Kirchliche Stiftungen und Altstiftungen“ in Jena statt.

Sonstiges

60. Geburtstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Die Redaktion der ZSt gratuliert dem Bundesverband Deutscher Stiftungen zum 60. Geburtstag. Am Samstag, dem 20. September 1948, vor genau 60 Jahren tagten 29 Stiftungsvertreter auf der Festung Marienberg in Würzburg und gründeten die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Wohltätigkeits- und Kultusstiftungen, die Vorgängerinstitution des Bundesverbandes. Anlässlich seines Geburtstages hat der Verband eine Jubiläumsbroschüre veröffentlicht. In dem Heft finden sich Porträts von Wegbereitern und Wegbegleitern. Weitere Informationen:

www.stiftungen.org

Neuer Internetauftritt des Stifterverbandes der Deutschen Wissenschaft

Die neuen Seiten zeigen sich nicht nur in optischer Veränderung, sondern der Verband präsentiert Informationen über eigene Initiativen, über Stiftungen, Veranstaltungen und innovationspolitische Kerndaten klar gegliedert und übersichtlich. Das Deutsche Stiftungszentrum erhält als Tochtergesellschaft des Stifterverbandes einen eigenen Auftritt unter der Adresse www.deutsches-stiftungszentrum.de.

Schriftleitung